



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
28. Dezember 2020

---

## Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 b)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/478/Add.2, Ziff. 89)]

### **75/189. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

*in Bekräftigung* des in Resolution 44/5 des Menschenrechtsrats vom 16. Juli 2020<sup>3</sup> festgelegten Mandats der Sonderberichtersteratterin des Rates über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen,

*unter Begrüßung* der universellen Ratifikation der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>4</sup>, die zusammen mit den internationalen Menschenrechtsnormen wichtige rechtliche Rahmenbedingungen für die Rechenschaftspflicht in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen während eines bewaffneten Konflikts bilden,

---

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18–21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.



*unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema und die Bedeutung ihrer vollen und wirksamen Durchführung betonend,

*in Anerkennung* der positiven Rolle, die regionale Menschenrechtssysteme im weltweiten Schutz vor willkürlicher Tötung spielen können,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>5</sup> und ihre Umsetzung für die Förderung und den Schutz des Genusses der Menschenrechte durch alle Menschen sind, für die Gleichstellung der Geschlechter, den Zugang aller zur Justiz und für die Demokratie, einschließlich leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen auf allen Ebenen,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist, insbesondere in Bezug auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, auch bekannt als Femizid,

*feststellend*, dass Fälle von Verschwindenlassen letztendlich zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen führen können, in dieser Hinsicht an die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>6</sup> erinnernd und mit der Aufforderung an alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies in Erwägung zu ziehen,

*in der Erkenntnis*, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

*mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneter Konflikte und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen, und davon, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Konflikten betroffen sind, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und in späteren Resolutionen zu dieser Frage anerkannt wird,

*sowie mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von den nach wie vor auftretenden Fällen willkürlicher Tötungen, unter anderem infolge der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe, wenn dies auf völkerrechtswidrige Weise geschieht,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>7</sup> und die Annahme der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)<sup>8</sup>,

*tief besorgt* über Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Rechts der freien Meinungsäußerung sowie gegen-

---

<sup>5</sup> Resolution 70/1.

<sup>6</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

<sup>7</sup> Resolution 65/229, Anlage.

<sup>8</sup> Resolution 70/175, Anlage.

über Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in allen Regionen der Welt begangen werden und die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen gleichkommen können,

*sowie tief besorgt* über Tötungen, die von nichtstaatlichen Akteuren begangen werden, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen, und die Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gleichkommen können,

*anerkennend*, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen unter bestimmten Umständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen entsprechend der völkerrechtlichen Definition, namentlich im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>9</sup>, darstellen können, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 60/1 vom 16. September 2005 und 63/308 vom 14. September 2009 jeder einzelne Staat die Verantwortung für den Schutz seiner Bevölkerung vor solchen Verbrechen hat,

*überzeugt* von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die flagrante Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere des Rechts auf Leben, sowie des humanitären Völkerrechts darstellen,

1. *verurteilt erneut entschieden* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die nach wie vor in der ganzen Welt vorkommen;

2. *verlangt*, dass alle Staaten dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen und Ausprägungen dieses Phänomens ergreifen;

3. *erklärt* erneut, dass alle Staaten in voller Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, rasch, umfassend und unparteiisch untersuchen und dabei ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, die Verantwortlichen ausfindig machen und vor Gericht stellen müssen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, dass sie den Opfern oder ihren Familien in einem vertretbaren Zeitraum angemessene Entschädigung zukommen lassen und alle Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, ergreifen müssen, auch unter Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung beim Zugang zur Justiz, die notwendig sind, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, insbesondere in Bezug auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts, auch bekannt als Femizid, und außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen von Flüchtlingen, Migrantinnen und Migranten sowie humanitärem Personal, und um das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern, wie in den Grundsätzen für die wirksame Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen<sup>10</sup> empfohlen;

4. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf die Arbeit der auf nationaler

<sup>9</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>10</sup> Resolution 1989/65 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

Ebene tätigen Kommissionen zur Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu richten, um sicherzustellen, dass diese Kommissionen wirksam zur Rechenschaft und zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Verhütung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte nachzukommen, und fordert außerdem die Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, auf, insbesondere die Bestimmungen in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>11</sup> zu beachten, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 genannten Schutzbestimmungen und Garantien und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen in den Berichten an den Rat und die Generalversammlung, einschließlich des der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts<sup>12</sup>, betreffend die Notwendigkeit, alle Schutzbestimmungen und Einschränkungen zu achten, einschließlich der Beschränkung auf die schwersten Verbrechen, der strengen Einhaltung der Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren und des Rechts, Begnadigung oder Strafumwandlung zu verlangen;

6. *betont*, dass die Staaten zur Prävention außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen die erforderlichen Schritte unternehmen sollten, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um im Einklang mit dem Völkerrecht dem Recht auf Leben Wirksamkeit zu verleihen, und dass alle Menschen das Recht haben, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden;

7. *fordert* alle Staaten nachdrücklich auf,

a) bei Inhaftierungen, Festnahmen, öffentlichen Demonstrationen, Gewalt im Inneren oder zwischen Bevölkerungsgruppen, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass die Polizei, Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden, Angehörige der Streitkräfte und andere im Namen oder mit ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis des Staates handelnde Kräfte, darunter private Sicherheitsdienstleister, Zurückhaltung üben und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit, handeln, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass sich die Polizei und Bedienstete mit Polizeibefugnissen von dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>13</sup> und den Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>14</sup> leiten lassen;

<sup>11</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>12</sup> [A/67/275](#).

<sup>13</sup> Resolution [34/169](#), Anlage.

<sup>14</sup> Siehe *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 347 ff.

b) allen Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten, alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt an bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, Tötungen von Personen, die von Terrorismus, Geiselnahme oder fremder Besetzung betroffen sind, Tötungen von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migrantinnen und Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten zusammenhängen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre und Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, gleichviel auf welcher Basis, rasch, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, wenn dies nach den völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgeschrieben ist, die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebenenfalls internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen und sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, der Polizei oder Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch gebilligt werden;

8. *bekräftigt*, dass die Staaten, um außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern, verpflichtet sind, das Leben aller Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter allen Umständen zu schützen und den Tod in Gewahrsam befindlicher Personen zu untersuchen und darauf zu reagieren;

9. *legt* den Staaten *nahe*, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Vereinten Nationen und regionaler Menschenrechtssysteme, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten betreffend die Anwendung von Gewalt im Rahmen der Strafverfolgung bei Bedarf zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen im Einklang stehen;

10. *betont*, dass die Staaten zur Prävention außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wirksame Maßnahmen treffen sollten, um sicherzustellen, dass die Gewaltanwendung durch Strafverfolgungsbedienstete mit ihren internationalen Verpflichtungen in Einklang steht sowie mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Vorsorge, der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Rechenschaftspflicht und mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

11. *legt* den Staaten *nahe*, ihren Bediensteten, die Strafverfolgungsaufgaben wahrnehmen, geeignete Schutzausrüstung und weniger tödliche Waffen zur Verfügung zu stellen und zugleich Anstrengungen zu unternehmen, um die Ausbildung an und die Verwendung von weniger tödlichen Waffen zu regulieren und Protokolle dafür zu schaffen und in dieser Hinsicht die internationale Zusammenarbeit zu stärken, eingedenk dessen, dass auch weniger tödliche Waffen eine Gefahr für das Leben darstellen oder zu schweren Verletzungen führen können;

12. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, die Arbeit zur Erfüllung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu beschleunigen, in Anbetracht dessen, wie wichtig der uneingeschränkte Genuss der Menschenrechte für alle, der Zugang aller zur Justiz und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen sowie die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive sind;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, human und unter voller Achtung des Völkerrechts be-

handelt werden und dass ihre Behandlung, einschließlich Rechtsgarantien und ihrer Haftbedingungen, je nach den Umständen mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson Mandela-Regeln), sowie den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und, sofern anwendbar, mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977<sup>15</sup> sowie mit den sonstigen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbar ist;

14. *begrüßt* den Internationalen Strafgerichtshof als wichtigen Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und fordert in Anbetracht der wachsenden Bekanntheit des Gerichtshofs weltweit, wie am zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Römischen Statuts des Gerichtshofs hervorgehoben, die zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof verpflichteten Staaten auf, diese Zusammenarbeit und Hilfe künftig zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Festnahme und Überstellung, die Vorlage von Beweisen, den Schutz und die Umsiedlung von Opfern und Zeugen und die Vollstreckung von Strafen, begrüßt außerdem, dass 123 Staaten das Römische Statut ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und dass 137 Staaten das Statut unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten, die das Statut und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>16</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies ernsthaft zu erwägen;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Schutz der Zeugen zu gewährleisten, um die Strafverfolgung derjenigen, die außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verdächtig sind, zu ermöglichen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, wirksame Zeugenschutzprogramme oder andere Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, und legt in dieser Hinsicht dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, praktische Instrumente, einschließlich geschlechtersensibler Instrumente, zu entwickeln, die den Zeugenschutz fördern und ihm größere Aufmerksamkeit verschaffen;

16. *legt* den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Bedienstete mit Polizeibefugnissen und Amtspersonen der Regierungen sowie im Namen des Staates tätige private Kräfte in den mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Bereichen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen auszubilden oder aufzuklären, dabei die Geschlechter- und Kinderrechtsperspektive und Informationen über die Rolle von Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden einzubeziehen und gegebenenfalls vorzuschreiben, dass alle privaten Sicherheitsdienstleister über Überprüfungs- und Ausbildungsverfahren verfügen, einschließlich einer geeigneten obligatorischen Ausbildung im Gebrauch von Waffen, die auch die internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze umfassen, und appelliert an die internationale Gemeinschaft und ersucht das Hohe Kommissariat, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

---

<sup>15</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBL 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>16</sup> Ebd., Vol. 2271, Nr. 40446. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2004 II S. 1138; LGBl. 2004 Nr. 213; öBGBL III Nr. 13/2005; AS 2012 5735.

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin an die Generalversammlung<sup>17</sup> und den Menschenrechtsrat und bittet die Staaten, die darin enthaltenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;

18. *würdigt* die wichtige Rolle, die die Sonderberichterstatterin bei der Beseitigung und Prävention außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt der Sonderberichterstatterin nahe, auch weiterhin im Rahmen des Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, darunter auch nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, auf ihr zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in Berichte aufzunehmen;

19. *erkennt* die wichtige Rolle an, die die Sonderberichterstatterin bei der Ermittlung von Fällen spielt, in denen außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen könnten, und legt der Sonderberichterstatterin eindringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls mit der Sonderberaterin des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord bei der Behandlung von Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die besonderen Anlass zu Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte, zusammenzuarbeiten;

20. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen der Sonderberichterstatterin und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte entwickelt hat, und ermutigt die Sonderberichterstatterin, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

21. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dies bislang nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten, damit das Mandat wirksam wahrgenommen werden kann, namentlich indem sie ihre Anträge, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, positiv und rasch beantworten, eingedenk dessen, dass Länderbesuche eines der wesentlichen Instrumente für die Erfüllung des Mandats sind, und indem sie die Mitteilungen und sonstigen Ersuchen, die ihnen die Sonderberichterstatterin übermittelt, rechtzeitig beantworten;

22. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des nationalen und internationalen humanitären Personals zu gewährleisten;

23. *dankt* denjenigen Staaten, die die Sonderberichterstatterin empfangen haben, bittet sie, die Empfehlung der Sonderberichterstatterin sorgfältig zu prüfen und die Sonderberichterstatterin über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren, und ersucht die übrigen Staaten um eine ähnliche Zusammenarbeit;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderberichterstatterin ausreichend mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln auszustatten, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Länderbesuche;

---

<sup>17</sup> Siehe [A/74/318](#) und [A/75/348](#).

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat der Hohen Kommissarin auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere auf die Bestimmungen über die Gleichstellung der Geschlechter spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen reagiert werden kann;

27. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten und siebenundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung fortzusetzen.

46. Plenarsitzung  
16. Dezember 2020